

STELLENAUSSCHREIBUNG¹

VORSITZENDER (M/W)

Aktenz.: EBA TA 21/2018

Vertragsart	Bediensteter auf Zeit (m/w) ²
Funktions- und Besoldungsgruppe	AD 15
Laufzeit des Vertrags	5 Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung
Abteilung/Referat	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
Dienstort	Paris, Frankreich ³
Bewerbungsschluss	11.01.2019 um 12.00 Uhr mittags, Ortszeit London
Die Reserveliste ist gültig bis	31. Dezember 2019

Die Behörde

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) ist eine unabhängige Behörde der Europäischen Union, die am 1. Januar 2011 durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 errichtet wurde⁴.

Auftrag

Zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes der Europäischen Union trägt die EBA zu einem hohen, wirksamen und kohärenten Maß an Regulierung und Beaufsichtigung in ihren Zuständigkeitsbereichen bei. Die EBA tritt darüber hinaus für den Schutz öffentlicher Werte wie die Stabilität des Finanzsystems und die Transparenz der Märkte und Finanzprodukte sowie den Schutz von Einlegern und Anlegern ein.

Sie versucht, Aufsichtsarbitrage zu verhindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, stärkt die internationale Koordinierung der Aufsicht, fördert die Angleichung der Aufsicht und berät die Organe und Einrichtungen der Union auf dem Gebiet der Regulierung und Aufsicht im Banken-, Zahlungs- und E-Geld-Sektor sowie in damit zusammenhängenden Fragen der Unternehmensführung, der Rechnungsprüfung und der Rechnungslegung.

Als fester Bestandteil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS) arbeitet die EBA eng mit ihren Schwesterbehörden zusammen – der Europäischen Aufsichtsbehörde für das

¹ Diese Stellenausschreibung ist in den Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar. Im Fall von Abweichungen ist die englische Fassung als Originalsprache maßgeblich, die anderen Sprachfassungen sind Übersetzungen und dienen ausschließlich Informationszwecken.

² Nach Artikel 2a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB).

³ Der derzeitige Sitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde befindet sich in Floors 45-46, One Canada Square, Canary Wharf, London E14 5AA, Vereinigtes Königreich. Paris (Frankreich) wird ab dem 31. März 2019 der neue Sitz der EBA sein.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB).

Weitere Informationen zur EBA sind auf der EBA-Website abrufbar unter: www.eba.europa.eu.

Stellenprofil

Ausgeschrieben wird die Stelle des Vorsitzenden (m/w) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Der Vorsitzende nimmt sein Amt unabhängig und als Vollzeitbeschäftigter wahr und ist Mitglied des Personals der EBA. Er ist gegenüber dem Rat der Aufsicht der EBA rechenschaftspflichtig und erstattet dem Rat der Aufsicht laufend Bericht über die Entwicklung der Tätigkeiten der EBA.

Der Vorsitzende kann nur durch das Europäische Parlament im Anschluss an einen Beschluss des Rates der Aufsicht der EBA seines Amtes enthoben werden.

Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.

Stellenbeschreibung

Wesentliche Aufgaben:

Die konkreten Aufgaben des Vorsitzenden sind in Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 aufgeführt. Er hat insbesondere:

- die Sitzungen des Rates der Aufsicht und des Verwaltungsrats der EBA zu leiten;
- die Arbeiten des Rates der Aufsicht der EBA vorzubereiten;
- als Leiter und Vertreter der EBA zu fungieren;
- die Verwirklichung der Ziele der EBA sicherzustellen;
- bestimmte, genau festgelegte Aufgaben und Entscheidungen des Rates der Aufsicht der EBA zu erfüllen;
- regelmäßig vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen der Mitglieder dieses Ausschusses zu stellen.

Anforderungen

1. Zulassungskriterien

Es werden nur Bewerber für das Auswahlverfahren in Betracht gezogen, die bis zum Bewerbungsschluss alle folgenden Zulassungskriterien erfüllen.

1.1 Allgemeines

- Bewerber müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen⁵;
- im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte sein⁶;
- etwaige Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen erfüllt haben;
- gründliche Kenntnisse in einer der Amtssprachen der Europäischen Union⁷ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union besitzen;
- die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche körperliche Eignung besitzen⁸.

1.2 Spezifisches

1.2.1 Qualifikationen

Um für die Vorauswahlphase in Frage zu kommen, müssen die Bewerber vor Bewerbungsschluss die nachstehenden formalen Zulassungskriterien erfüllen und Folgendes vorweisen können:

- a) ein Bildungsniveau, das einem durch ein Zeugnis bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium⁹ mit einer Regelstudiendauer von vier Jahren oder mehr entspricht, oder
- b) ein Bildungsniveau, das einem durch ein Zeugnis bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium⁹ mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (wobei diese einjährige Berufserfahrung nicht in der im Folgenden geforderten, nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung enthalten sein darf).

1.2.2 Berufserfahrung

Um sich für die Stelle zu qualifizieren, muss der Bewerber – nach dem Abschluss der unter 1.2.1. genannten Bildung – mindestens 20 Jahre nachgewiesene Berufserfahrung in Vollzeit vorweisen können, von denen mindestens fünf Jahre auf hoher Ebene im Bereich der EBA erworben worden sein müssen.

1.2.3 Sprachkenntnisse

Da Englisch die Arbeitssprache der EBA ist¹⁰, sind für Arbeitszwecke ausgezeichnete Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift erforderlich¹¹.

⁵ Bewerber müssen die Anforderungen gemäß Artikel 12 der der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) erfüllen, wozu u. a. der Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehört.

⁶ Vor der Einstellung wird der erfolgreiche Bewerber aufgefordert, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass er keinen Eintrag im Strafregister hat.

⁷ Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

⁸ Vor der Einstellung muss sich der erfolgreiche Bewerber einer Untersuchung in einer der medizinischen Einrichtungen der Europäischen Union unterziehen, um sicherzustellen, dass er die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) erfüllt.

⁹ Es werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die von Behörden der EU-Mitgliedstaaten oder von Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vergeben oder von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannt wurden. Falls das Hauptstudium außerhalb der Europäischen Union absolviert wurde, muss die Qualifikation des Bewerbers von einer amtlich zugelassenen Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (z. B. Kultusministerkonferenz oder Bildungsministerium) anerkannt werden, und zusammen mit der Bewerbung ist zum Bewerbungsschluss eine entsprechende Urkunde vorzulegen, die dies bescheinigt.

¹⁰ Beschluss EBA/DC/003 des Verwaltungsrats über die interne Sprachenregelung.

¹¹ Diese Kenntnisse müssen mindestens Niveau B2 entsprechen. Die Bewertung auf Niveau B2 erfolgt gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEFR) (<http://europass.cedefop.europa.eu/sites/default/files/cefr-de.pdf>).

Bei englischen Muttersprachlern werden die Kenntnisse in der Zweitsprache gemäß Abschnitt 1.1 überprüft.

1.2.4 Altersgrenze

Um sich für die Stelle zu qualifizieren, muss der Bewerber in der Lage sein, das vollständige fünfjährige Mandat vor Erreichen des Rentenalters abzuleisten. Dieses tritt für Zeitbedienstete der Europäischen Union am Ende des Monats ein, in dem die Person das 66. Lebensjahr vollendet.

2. Auswahlkriterien

Neben den vorstehenden Qualifikationen werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- fundierte Kenntnis der Bereiche, die einen Bezug zur Tätigkeit der EBA aufweisen, sowie nachgewiesene Erfahrung in diesen Bereichen;
- nachgewiesene Erfahrung hinsichtlich der Regulierung und/oder Aufsicht des Finanzsektors auf nationaler, europäischer bzw. internationaler Ebene mit Bezug zur Tätigkeit der EBA;
- gründliche Kenntnis der EU-Organen und des Beschlussfassungsverfahrens der EU sowie der Tätigkeiten auf europäischer und internationaler Ebene, die einen Bezug zur Tätigkeit der EBA aufweisen;
- ausgezeichnete Kenntnis der europäischen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie nachgewiesene Verhandlungserfahrung auf europäischer und internationaler Ebene;
- Erfahrung in der Leitung einer Organisation mit wichtigen Aufgaben und Zielen.

Die Bewerbungen werden anhand der Zulassungs- und Auswahlkriterien entsprechend den Ausführungen in den Teilen 1 und 2 bewertet.

Für die ausgeschriebene Stelle werden von den Bewerbern folgende Kompetenzen erwartet, die bei den Vorstellungsgesprächen bewertet werden:

- nachgewiesene Fähigkeit, strategische und politische Entscheidungen zu treffen;
- ausgezeichnete Networking-, Kommunikations- und zwischenmenschliche Fähigkeiten, einschließlich der Fähigkeit, mit hochrangigen Gesetzgebungs- und Regierungsvertretern sowie Interessenträgern und Vertretern der Finanzbranche innerhalb und außerhalb der EU umzugehen und zu verhandeln;
- hohes Verantwortungsbewusstsein, starkes Engagement, Initiative und Selbstmotivation.

3. Chancengleichheit

Als Behörde der Europäischen Union betreibt die EBA eine Politik der Chancengleichheit und achtet darauf, bei ihren Einstellungsverfahren jegliche Form von Diskriminierung zu vermeiden.

4. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren umfasst folgende Schritte:

4.1 Für das Auswahlverfahren wird der Auswahlausschuss eingerichtet. Alle qualifizierten Bewerber, die zu Vorauswahlgesprächen eingeladen werden, werden in der Einladung zum Vorauswahlgespräch über die Zusammensetzung des Auswahlausschusses informiert.

4.2 Der Auswahlausschuss wird die Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben und Erklärungsformular) der Bewerber in Bezug auf die Zulassungs- und Auswahlkriterien prüfen und eine Liste von bis zu sechs Bewerbern anhand ihrer Vorzüge und der zuvor genannten Kriterien erstellen. Die Bewerber in dieser Liste werden vom Auswahlausschuss zu den Vorauswahlgesprächen eingeladen.

Nach den Vorauswahlgesprächen wird der Auswahlausschuss dem Rat der Aufseher der EBA eine Auswahlliste der drei am besten geeigneten Bewerber und einen Bewertungsbericht vorlegen.

Dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments wird die Zusammensetzung des Bewerberpools für die Stelle des Vorsitzenden (Zahl der Bewerbungen, Mischung aus beruflichen Fähigkeiten, Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen und Staatsangehörigkeit usw.) mitgeteilt und die Auswahlliste der Bewerber vorgelegt.

Die drei Bewerber in der Auswahlliste werden dann eingeladen, eine Präsentation zu einem im Voraus festgelegten Thema zu halten, und vom Rat der Aufseher der EBA befragt. Die Präsentationen und die Gespräche werden am gleichen Tag stattfinden. Das Thema der Präsentation wird in der Einladung zur Präsentation und zum Gespräch mit dem Rat der Aufseher der EBA mitgeteilt.

Vor der Einstellung muss der vom Rat der Aufseher der EBA ausgewählte Bewerber vom Europäischen Parlament bestätigt werden.

Die Bewerber können aufgefordert werden, über die oben genannten Gespräche und/oder Tests hinaus noch weitere Gespräche und/oder Tests zu durchlaufen.

Dieser Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen bildet die Grundlage für die Erstellung der Auswahlliste. Aus der Aufnahme in diese Auswahlliste erwächst kein Anspruch auf eine Einstellung. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Auswahlliste unter Umständen veröffentlicht wird, sobald sie vom Auswahlausschuss verabschiedet wurde.

Der erfolgreiche Bewerber muss gemäß Artikel 11 und 11a des Statuts sowie gemäß Artikel 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) **vor der Einstellung eine Erklärung abgeben, dass kein Interessenkonflikt vorliegt**. Der ausgewählte Bewerber muss insbesondere eine Erklärung abgeben, in der er sich verpflichtet, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Ferner muss er alle Interessen angeben, die als hinderlich für seine Unabhängigkeit erachtet werden könnten. Diese werden gemäß den Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der EBA geprüft. Die Bewerber müssen in ihrer Erklärung, die mit ihrer Bewerbung abzugeben ist, bestätigen, dass sie hierzu bereit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeit und die Beratungen des Auswahlausschusses streng vertraulich sind und jegliche Kontaktaufnahme mit seinen Mitgliedern streng verboten ist. Kontakte seitens der Bewerber oder Dritter zum Zweck der Einflussnahme auf die Mitglieder des Auswahlausschusses in Bezug auf die Auswahl sind Gründe für den Ausschluss vom Auswahlverfahren.

5. Einstellung und Beschäftigungsbedingungen

5.1 Vertragsart, Laufzeit und Beginn der Aufnahme der Tätigkeit:

Der erfolgreiche Bewerber wird als Bediensteter auf Zeit¹² mit einem befristeten Vertrag von fünf Jahren, einer Probezeit von neun Monaten und der Möglichkeit einer Verlängerung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingestellt.

Voraussichtlicher Beginn der Aufnahme der Tätigkeit ist der **1. April 2019**.

5.2 Funktions- und Besoldungsgruppe:

Der erfolgreiche Bewerber wird als Bediensteter auf Zeit in der Besoldungsgruppe AD 15 eingestellt. Das monatliche Grundgehalt beträgt voraussichtlich ab 16 183,53 EUR.

Nähere Angaben zum gesamten Vergütungspaket sind den Artikeln 62-70 sowie Anhang VII des Statuts zu entnehmen. Weiterführende Informationen finden sich auf der Seite „Careers“ der EBA: <http://www.eba.europa.eu/about-us/careers>

5.3 Beschäftigungsbedingungen im Überblick

- Die Gehälter sind von der nationalen Steuer ausgenommen; stattdessen wird eine Gemeinschaftssteuer erhoben;
- es wird der für die Vergütung von Beamten und der sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbare Berichtigungskoeffizient für Paris (Frankreich) angewandt;
- je nach familiärer Situation und Herkunftsort haben Mitarbeiter gegebenenfalls Anspruch auf folgende Leistungen: Auslandszulage, Haushaltszulage, Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, Erziehungszulage, Einrichtungsbeihilfe und Erstattung der Umzugskosten, anfängliches zeitweiliges Tagegeld und sonstige Leistungen;
- jährlicher Urlaubsanspruch: zwei Tage je Kalendermonat plus weitere Tage aufgrund des Alters und der Besoldungsgruppe plus 2½ Tage für zusätzlichen Heimaturlaub für Mitarbeiter mit einem Anspruch auf Auslandszulage oder Expatriierungszulage;
- Versorgungsordnung der EU (nach zehnjähriger Dienstzeit);
- Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem der EU, Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Invalidität;
- Reiseversicherung bei Dienstreisen.

¹² Siehe Fußnote 2.

5.4 Dienstort

Die Büros der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde werden sich in Stockwerke 24 bis 27, Europlaza, 20 avenue André Prothin, La Défense 4 – 92400 Courbevoie, Frankreich befinden.

6. Einreichung der Bewerbungen

Bewerbungen einschließlich **eines Lebenslaufs (vorzugsweise im Europass-Format)¹³, eines Motivationsschreibens und eines ausgefüllten Erklärungsformulars**, mit Datum und Unterschrift versehen, sind **auf Englisch** an folgende Adresse zu richten: EBACHair-Applications@eba.europa.eu. **Bewerbungsschluss: 11.01.2019 um 12.00 Uhr mittags, Ortszeit London.**

Nach dem Bewerbungsschluss eingegangene Bewerbungen werden von der EBA nicht berücksichtigt. Den Bewerbern wird dringend empfohlen, mit der Einreichung ihrer Bewerbung nicht bis zum letzten Tag zu warten, da starker Internetverkehr oder Verbindungsschwierigkeiten zu Problemen bei der Einreichung führen können. Die EBA kann nicht für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden, die auf solche Probleme zurückzuführen sind.

Es werden nur vollständige Bewerbungen akzeptiert und berücksichtigt. Damit die Bewerbung als vollständig gilt, müssen die Bewerber alle Unterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben und Erklärungsformular) vor Ablauf der Bewerbungsfrist mit Datum und Unterschrift versehen einreichen.

Es müssen zu diesem Zeitpunkt keine Nachweise (Kopien von Personalausweisen, Pässen, Zeugnissen usw.) übermittelt werden. Nachweise sind zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens nach Aufforderung vorzulegen.

Die Bewerber sollten vor Einreichung ihrer Bewerbung überprüfen, ob sie alle in der Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikationen und der einschlägigen Berufserfahrung.

Es wird nur die im Lebenslauf genannte Berufserfahrung berücksichtigt, die gegen Entgelt ab dem Zeitpunkt erworben wurde, zu dem der Bewerber das für die Stelle erforderliche Zertifikat bzw. Zeugnis erhalten hat (einschließlich Studien- oder Praktikumsstipendien). Promotionszeiten werden als Berufserfahrung angerechnet, sofern die Bewerber während des Promotionsstudiums ein Stipendium oder ein Gehalt erhalten haben. Die für Promotionszeiten angerechnete Höchstdauer beträgt drei Jahre, vorausgesetzt das Promotionsstudium wurde erfolgreich bis zum Bewerbungsschluss des Auswahlverfahrens abgeschlossen.

Im Lebenslauf sollte die Dauer (Anfangs- und Enddatum) aller bisherigen Stellen enthalten sein und angegeben werden, ob es sich dabei um Vollzeit- oder um Teilzeitstellen handelte. Freiberufliche oder selbstständige Bewerber müssen entweder eine Kopie des Eintrags in das zuständige Handelsregister oder ein anderes amtliches Dokument (etwa eine Steuererklärung) vorlegen, aus dem eindeutig die Dauer der entsprechenden Berufserfahrung hervorgeht. Angaben zu Berufserfahrung,

¹³ <http://www.eba.europa.eu/about-us/careers/practical-information>

Ausbildung, Forschung oder Studium sind im Bewerbungsformular zu machen. Die Bewerber müssen auf Anfrage Nachweise vorlegen können, aus denen die Dauer und die Art der Berufserfahrung eindeutig hervorgehen.

Die im Lebenslauf angegebene Adresse gilt als der Standort, von dem aus die zu einem Vorstellungsgespräch eingeladenen Bewerber anreisen.

Um das Auswahlverfahren zu vereinfachen, erfolgt die gesamte Kommunikation mit den Bewerbern in Bezug auf diese Stellenausschreibung auf Englisch.

7. Datenschutz

Die EBA wird sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725¹⁴ verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

8. Beschwerdeverfahren

Bewerber können bei einer sie beschwerenden Entscheidung in Bezug auf das Auswahlverfahren Folgendes unternehmen:

8.1 Antrag auf Überprüfung der Entscheidungen des Auswahlausschusses

Der Bewerber kann binnen fünf Kalendertagen ab dem Datum des Schreibens, in dem der Bewerber über die Entscheidung des Auswahlausschusses benachrichtigt wird, einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung zusammen mit einer Begründung seines Antrags an folgende E-Mail-Adresse richten: EBACHair-Applications@eba.europa.eu.

8.2 Beschwerden

a) Der Bewerber kann gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts innerhalb der vorgesehenen Frist eine Beschwerde unter folgender Adresse einreichen:

Head of Human Resources Unit
European Banking Authority
Selection procedure: **Ref. EBA TA 21/2018**
Floor 45 – 46, One Canada Square,
Canary Wharf, London E14 5AA
Vereinigtes Königreich

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

b) Der Bewerber kann gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts Rechtsmittel beim Gericht einlegen.

Informationen über das Einlegen von Rechtsmitteln finden sich auf der Website des Gerichts:
<http://curia.europa.eu/>

8.3 Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Es ist zudem möglich, gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie entsprechend den Bedingungen des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten¹⁵ Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzulegen.

Nähere Informationen über das Einlegen einer Beschwerde finden sich auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten: <http://www.ombudsman.europa.eu/>

Hinweis: Die zwingende Frist, die gemäß Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 91 des Statuts für das Einreichen einer Beschwerde bzw. für das Einlegen eines Rechtsmittels beim Gericht gilt, wird durch die Befassung des Europäischen Bürgerbeauftragten nicht ausgesetzt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 2 Ziffer 4 der allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten jeder Beschwerde, die beim Bürgerbeauftragten eingereicht wird, die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein müssen.

¹⁵ ABl. L 113 vom 4.5.1994.